



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christina Haubrich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 11.03.2021

Umgang mit Schnell- und Selbsttests

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Arten von Schnelltests kommen bislang in Bayern zum Einsatz (bitte auflisten, wo welche Arten von Schnelltest eingesetzt werden)? 2
- 1.2 Nach welchem System/Verfahren erfolgt die Zuweisung von Schnelltests an „offizielle Teststellen“ (bitte die unterschiedlichen Arten von Schnelltests nach Schulen, Kitas, Altenheimen, Krankenhäusern etc. auflisten)? 2
- 1.3 Wer gilt als „offizielle Teststelle“ für Schnelltests im Sinne der Corona-Schutzverordnung? 2

- 2.1 Welche Hersteller von Schnelltests kennt die Staatsregierung? 3
- 2.2 Welche Schnelltests werden aktuell auf dem Markt angeboten? 3
- 2.3 Nach welchen Kriterien werden die Lieferanten von Schnelltests ausgewählt? 3

- 3.1 Plant die Staatsregierung eine gesetzliche Meldepflicht für alle positiven Antigentests (Schnelltests und Selbsttests) an die zuständigen Verwaltungsbehörden? 3
- 3.2 Wie will die Staatsregierung überprüfen, ob nach einem positiven Selbsttest (Laientest) ein PCR-Test zur Validierung gemacht wird? 3
- 3.3 Wie wird bei einem positiven Antigentest kontrolliert, ob die verpflichtende Quarantäne eingehalten wird, bis das Ergebnis des anschließenden PCR-Tests kommt? 3

- 4.1 Auf welchen Prognosen/Annahmen beruhen Bestellung/Lieferung von Schnelltests an Kommunen und „offizielle Teststellen“ (z. B. Prozentsatz der Bevölkerung, die einen Schnelltest machen werden)? 4
- 4.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass bayernweit die komplette Infrastruktur für kostenlose Schnelltests bereitgestellt ist? 4
- 4.3 Gibt es in den Kommunen genügend geschultes Personal, um kostenlose Schnelltests für alle durchführen zu können? 4

- 5.1 Was müssen private Anbieter/Dienstleister erfüllen, um Schnelltests durchführen zu dürfen? 4
- 5.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass alle privaten Anbieter/Dienstleister und auch Unternehmen/Betriebe, die eigene Teststationen aufbauen, bei den Tests und der Dokumentation nach einheitlichen Richtlinien und Verfahren vorgehen? 4
- 5.3 Welche Unternehmen/Betriebe in Bayern bieten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kostenlose Schnelltests? 5

- 6.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Personen nicht an verschiedenen Teststellen mehrfach kostenlose Schnelltests machen? 5
- 6.2 Wie werden bei einem kostenlosen Schnelltest die Personalien erfasst (z. B. Vorlage eines Ausweises)? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6.3	Wie werden positive Testergebnisse an die zuständige Verwaltungsbehörde zur Nachverfolgung gemeldet?	5
7.1	Wer führt an Schulen und in Kitas die Schnelltests durch?	5
7.2	Wie wird das Personal in Schulen und Kitas für eine ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation der Tests geschult?	5
7.3	Gehen Schulen und Kitas bei positiven Testergebnissen nach einer einheitlichen Richtlinie/Verordnung vor?	6
8.1	Stehen allen Kommunen genügend Tests zur Verfügung (auf welchen Prognosen beruhen Bestellungen/Lieferungen)?	6
8.2	Wie ist die Verteilung von Schnelltests an die „offiziellen Teststellen“ in Bayern organisiert (auch Praxen und Apotheken)?	6
8.3	Wer übernimmt welche Aufgaben bei der Beschaffung der Tests?	6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 25.05.2021

1.1 Welche Arten von Schnelltests kommen bislang in Bayern zum Einsatz (bitte auflisten, wo welche Arten von Schnelltest eingesetzt werden)?

In Bayern kommen Antigen-Schnelltests (PoC-Antigen-Tests) in Form von Tests zur professionellen Anwendung und zur Eigenanwendung durch Laien zum Einsatz. Während die Tests zur professionellen Anwendung nur für eine Anwendung durch geschultes Personal zugelassen sind, können die Selbsttests von der Person, die getestet werden soll, selbst angewendet werden. Tests zur professionellen Anwendung kommen im Rahmen der Bürgertestungen flächendeckend zum Einsatz. Tests zur Eigenanwendung durch Laien werden beispielsweise zur Testung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und zur Testung des Personals von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie im Rahmen des Testangebots für Beschäftigte eingesetzt.

1.2 Nach welchem System/Verfahren erfolgt die Zuweisung von Schnelltests an „offizielle Teststellen“ (bitte die unterschiedlichen Arten von Schnelltests nach Schulen, Kitas, Altenheimen, Krankenhäusern etc. auflisten)?

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) beliefert die Kreisverwaltungsbehörden mit Antigen-Schnelltests, die diese nach gemeldeten Bedarfen an Einrichtungen und lokale Testzentren weiterverteilen. Im Übrigen beschaffen sich die berechtigten Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) die Antigen-Schnelltests selbst und rechnen sodann mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) nach den Maßgaben der TestV ab.

1.3 Wer gilt als „offizielle Teststelle“ für Schnelltests im Sinne der Corona-Schutzverordnung?

Alle berechtigten Leistungserbringer i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV sind berechtigt, PoC-Antigen-Schnelltests mit der KVB abzurechnen. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 TestV kann der Öffentliche Gesundheitsdienst auch Dritte beauftragen, die dann als beauftragte Leistungserbringer kostenlose Bürgertestungen durchführen.

2.1 Welche Hersteller von Schnelltests kennt die Staatsregierung?

Die zugelassenen Schnelltests sind auf der Website des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelistet. Die ständig aktualisierte Liste ist auf der Homepage des BfArM einsehbar.

2.2 Welche Schnelltests werden aktuell auf dem Markt angeboten?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

2.3 Nach welchen Kriterien werden die Lieferanten von Schnelltests ausgewählt?

In Bezug auf die staatlichen Beschaffungen erfolgt das übliche Vergabeverfahren nach den Regelungen des Vergaberechts.

3.1 Plant die Staatsregierung eine gesetzliche Meldepflicht für alle positiven Antigentests (Schnelltests und Selbsttests) an die zuständigen Verwaltungsbehörden?

Eine Meldepflicht des positiven Testergebnisses regelt § 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG). § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wurde durch das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen mit Wirkung zum 31.03.2021 insoweit geändert, dass nunmehr bei der Anwendung patientennaher Schnelltests bei Dritten eine Meldepflicht für die feststellende Person besteht.

3.2 Wie will die Staatsregierung überprüfen, ob nach einem positiven Selbsttest (Laientest) ein PCR-Test zur Validierung gemacht wird?

Die Bürgerinnen und Bürger sollten nach einem selbst durchgeführten positiven Antigen-Schnelltest das Ergebnis durch einen PCR-Test bestätigen bzw. widerlegen lassen. Nur so kann der Einzelne Gewissheit über eine eventuelle Infektion erlangen und in der Folge Infektionsketten unterbrechen. Eine Überprüfung der Selbsttests, die zu Hause und in privaten Räumen durchgeführt werden können, ist weder tatsächlich noch rechtlich möglich.

3.3 Wie wird bei einem positiven Antigentest kontrolliert, ob die verpflichtende Quarantäne eingehalten wird, bis das Ergebnis des anschließenden PCR-Tests kommt?

Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Antigen-Schnelltests besteht nach der Allgemeinverfügung Quarantäne von engen Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Pflicht zur Absonderung (Isolation). Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis, die Art der Testung (PCR-Test oder Antigen-Schnelltest) und das Datum des Tests zu informieren. Das Gesundheitsamt informiert die betroffene Person über das weitere Vorgehen und veranlasst eine PCR-Testung zur Bestätigung des Antigen-Schnelltests. Die Isolation endet, falls der erste nach dem positiven Antigen-Schnelltest bei diesen Personen vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses. Die Verpflichtung zur Isolation, die sich aus der AV Isolation ergibt, wird eigenverantwortlich durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen und nach Kenntnis der Staatsregierung zumeist sehr zuverlässig befolgt. Die Contact-Tracing-Teams der Gesundheitsämter halten zu Per-

sonen in Quarantäne bzw. Isolation in der Regel telefonischen Kontakt und überprüfen die Einhaltung. Besondere Vorgaben zur Kontrolle des Zeitraums zwischen positivem Antigen-Schnelltest und dem Vorliegen des Ergebnisses der PCR-Testung wurden den Gesundheitsämtern nicht gemacht.

4.1 Auf welchen Prognosen/Annahmen beruhen Bestellung/Lieferung von Schnelltests an Kommunen und „offizielle Teststellen“ (z. B. Prozentsatz der Bevölkerung, die einen Schnelltest machen werden)?

Die Anzahl der an die Kreisverwaltungsbehörden gelieferten Tests orientiert sich am Bedarf. Dieser ist unter anderem abhängig von der Inzidenz, der Einwohnerzahl des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, aber auch die Verfügbarkeit von anderen Testangeboten oder das Nutzungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger spielt dabei eine Rolle. Grundsätzlich erfolgt hier eine enge Abstimmung der Kreisverwaltungsbehörden mit dem StMGP.

4.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass bayernweit die komplette Infrastruktur für kostenlose Schnelltests bereitgestellt ist?

Die Staatsregierung gewährleistet eine hohe Anzahl an Antigen-Schnelltests zum einen durch die Lieferungen an die Kreisverwaltungsbehörden. Zudem steht den berechtigten Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV die Möglichkeit offen, selbstständig zugelassene Antigen-Schnelltests zu beschaffen und die damit verbundenen Kosten abzurechnen. Berechtigte Leistungserbringer sind z. B. lokale Testzentren, Ärzte, die beauftragten Apotheker und weitere beauftragte Teststellen. Derzeit werden in Bayern allein 109 lokale Testzentren und mehr als 360 Schnelltesteinrichtungen betrieben. Daneben bieten bereits 1 136 Apotheken (Stand 30.04.2021) Antigen-Schnelltestungen an. Die Anzahl an Testmöglichkeiten steigt dabei stetig.

4.3 Gibt es in den Kommunen genügend geschultes Personal, um kostenlose Schnelltests für alle durchführen zu können?

Das Personal wird durch ärztliche Schulungen zur Durchführung der Antigen-Schnelltests vorbereitet. Bei Bedarf sind weitere Personalkapazitäten durch solche Schulungen zu schaffen.

5.1 Was müssen private Anbieter/Dienstleister erfüllen, um Schnelltests durchführen zu dürfen?

Private Anbieter können grundsätzlich als beauftragte Leistungserbringer in Form von beauftragten Dritten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV Antigen-Schnelltests durchführen. Dazu benötigen sie eine Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Zudem müssen die Anbieter die ordnungsgemäße Durchführung der Testungen gewährleisten. Dies ist regelmäßig dann gewährleistet, wenn die Anbieter eine ärztliche Schulung nachweisen können. Verwendet werden dürfen nur zugelassene Antigen-Schnelltests (vgl. Antwort auf Frage 2.1). Neben dem ordnungsgemäßen Testablauf muss auch die zuverlässige Übermittlung der Testergebnisse garantiert werden.

5.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass alle privaten Anbieter/Dienstleister und auch Unternehmen/Betriebe, die eigene Teststationen aufbauen, bei den Tests und der Dokumentation nach einheitlichen Richtlinien und Verfahren vorgehen?

Die diesbezüglichen Voraussetzungen werden durch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen bestimmt (z. B. Infektionsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Coronavirus-Testverordnung). Darüber hinaus werden einheitliche Richtlinien durch die regelmäßigen Schreiben des StMGP kommuniziert.

5.3 Welche Unternehmen/Betriebe in Bayern bieten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kostenlose Schnelltests?

Gemäß § 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten, soweit sie nicht im Homeoffice tätig sind, mindestens zweimal pro Woche einen Corona-Test anzubieten. Die Kosten hierfür tragen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber selbst.

6.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Personen nicht an verschiedenen Teststellen mehrfach kostenlose Schnelltests machen?

Eine Sicherstellung diesbezüglich ist nicht nötig, da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 TestV der Anspruch auf mindestens einen Test pro Woche gewährt wird. Damit kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch mehrfach kostenfrei testen lassen.

6.2 Wie werden bei einem kostenlosen Schnelltest die Personalien erfasst (z. B. Vorlage eines Ausweises)?

Das Feststellen der Personalien regeln die jeweiligen Leistungserbringer selbstständig.

6.3 Wie werden positive Testergebnisse an die zuständige Verwaltungsbehörde zur Nachverfolgung gemeldet?

Meldeverpflichtungen und Meldeverfahren ergeben sich aus §§ 8 ff. IfSG.

7.1 Wer führt an Schulen und in Kitas die Schnelltests durch?

Die Schülerinnen und Schüler führen nach § 18 Abs. 4 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) mindestens zweimal wöchentlich Selbsttests unter Aufsicht der Lehrkräfte bzw. im Hort oder altersgeöffneten Kindertageseinrichtungen unter Aufsicht der dort Beschäftigten durch, die Gültigkeit der Selbsttests hängt von der jeweiligen 7-Tages-Inzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab. Für Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gilt dies entsprechend, wobei diese die Selbsttests außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vornehmen können. Eine Testung des Personals in Kindertageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich zweimal pro Woche mittels Selbsttest.

7.2 Wie wird das Personal in Schulen und Kitas für eine ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation der Tests geschult?

Das Personal in Schulen erhält entsprechende Informationen bzgl. der Selbsttests. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) stellt den Schulen die Formulare zur Bestätigung bei positiven Testergebnissen bei Schülerinnen und Schülern, Anwendungshinweise und Erklärvideos zur Verfügung. Hilfsorganisationen haben zu Beginn bei der Beratung und Anleitung unterstützt.

Die Kindertageseinrichtungen wurden via Newsletter durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) von der Möglichkeit zur regelmäßigen Selbsttestung informiert. Gemeinsam mit dem StMGP wurde auch ein Informationsblatt erstellt, das Hinweise zum Ablauf der Testung gibt und Verweise auf die Homepages der Testhersteller enthält. Dort finden sich unter anderem Erklärvideos dazu, wie die Tests anzuwenden sind. Die Kindertageseinrichtungen wurden über das Informationsblatt auch darüber informiert, wie mit positiven Testergebnissen umzugehen ist.

7.3 Gehen Schulen und Kitas bei positiven Testergebnissen nach einer einheitlichen Richtlinie/Verordnung vor?

Entsprechend den Hinweisen auf den Bestätigungsformularen von StMUK sowie dem unter 7.2 angesprochenen Informationsblatt für die Kindertagesbetreuung ist eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich bei einem positiven Selbsttest umgehend isolieren und das zuständige Gesundheitsamt informieren. Darüber hinaus teilt die Schule dieses Ergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt) zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet.

8.1 Stehen allen Kommunen genügend Tests zur Verfügung (auf welchen Prognosen beruhen Bestellungen/Lieferungen)?

Die Landkreise und kreisfreien Städten werden grundsätzlich mit genügend Tests beliefert. Die Anzahl der an die Kreisverwaltungsbehörden gelieferten Tests orientiert sich am Bedarf. Dieser ist unter anderem abhängig von der Inzidenz, der Einwohnerzahl des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, aber auch die Verfügbarkeit von anderen Testangeboten oder das Nutzungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger spielt dabei eine Rolle. Grundsätzlich erfolgt hier eine enge Abstimmung der Kreisverwaltungsbehörden mit dem StMGP. Den Kreisverwaltungsbehörden melden in diesem Zusammenhang regelmäßig ihren Bedarf bei den Regierungen an.

8.2 Wie ist die Verteilung von Schnelltests an die „offiziellen Teststellen“ in Bayern organisiert (auch Praxen und Apotheken)?

Grundsätzlich verschaffen sich die Leistungserbringer i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV die Antigen-Schnelltests selbstständig und rechnen sodann gemäß §§ 11, 12 TestV mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) ab. Die Kreisverwaltungsbehörden werden darüber hinaus vom StMGP mit Antigen-Schnelltests zur Verwendung in lokalen Teststellen beliefert.

8.3 Wer übernimmt welche Aufgaben bei der Beschaffung der Tests?

Die den Kreisverwaltungsbehörden gelieferten Antigen-Schnelltests werden vom StMGP nach dem üblichen Vergabeverfahren erworben und den Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt. Im Übrigen bestimmt der jeweilige Leistungserbringer das Verfahren in Bezug auf die Beschaffung der Schnelltests selbst.